

Satzung der Wolfgang-Helms-Stiftung

- Änderung der Satzung vom 13. Juli 2001 –

Präambel

Frau Waldtraut Helms, ehemals wohnhaft im Sonnenweg 12, 38667 Bad Harzburg, inzwischen verstorben, errichtete im Gedenken an ihren verstorbenen Sohn

HERRN PROF. DR. WOLFGANG HELMS

eine unselbständige Stiftung

ZUR FÖRDERUNG HERVORRAGENDER LEISTUNGEN
DES STUDIUMS UND DER FORSCHUNG AUF DEN GEBIETEN
DES BERGBAUS, DER GEOWISSENSCHAFTEN, DER BOHR- UND PRODUKTIONSTECHNIK,
DER LAGERSTÄTTENTECHNIK, DER PETROLEUM PRODUCTION SYSTEMS
SOWIE IN AUSNAHMEFÄLLEN AUCH IN FACHNAHEN BEREICHEN.

Die Stiftung wird beim Verein von Freunden der Technischen Universität als treuhänderische Stiftung geführt. Sie wurde mit einem Anfangskapital von 250.000 DM ausgestattet.

Für die Erfüllung des Stiftungszwecks und die treuhänderische Verwaltung des Stiftungsvermögens gilt die folgende Satzung:

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

(1) Die Stiftung trägt den Namen:

"WOLFGANG-HELMS-STIFTUNG".

- (2) Sie ist nicht rechtsfähig und wird vom Verein von Freunden der Technischen Universität Clausthal, Aulastraße 8, 38678 Clausthal-Zellerfeld, treuhänderisch verwaltet.
- (3) Sitz der Stiftung ist der Sitz des Vereins von Freunden der Technischen Universität Clausthal in Clausthal-Zellerfeld.



§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck der Stiftung ist die Förderung hervorragender Leistungen des Studiums und der Forschung im In- und Ausland auf den Gebieten des Bergbaus, der Geowissenschaften, der Bohr- und Produktionstechnik, der Lagerstättentechnik, der Petroleum Production Systems sowie in Ausnahmefällen auch in fachnahen Bereichen.
- (3) Dieser Zweck wird dadurch erfüllt, dass
- jährlich Wolfgang-Helms-Preise zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf den in Absatz 2 genannten Gebieten verliehen werden. Die zu verleihenden Preise werden vom Kuratorium ausgewählt. Die Regularien (Ausschreibung, Bewerbungsfrist, Vorschlagswesen, Auswahlverfahren usw.) sind in der Geschäftsordnung festgelegt.
- wissenschaftliche Projekte auf den in Absatz 2 genannten Gebieten unterstützt werden.
- die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen auf den in Absatz 2 genannten Gebieten gefördert wird.
- Maßnahmen ergriffen werden, die die Förderung und materielle Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung und Lehrtätigkeit der in Absatz 2 genannten Gebiete zum Ziel haben.
- Stipendien in den unter Absatz 2 genannten Gebieten vergeben werden.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Vermögen und Zweckerfüllung

(1) Das Anfangsvermögen der Stiftung beträgt 250.000,00 DM. Spätere Zustiftungen, auch durch letztwillige Verfügungen, sind zulässig und vorgesehen. Das Stiftungsvermögen und die Zustiftungen sind in ihrem Wert ungeschmälert zu erhalten. Am 31.12.2021 betrug das

Stiftungsvermögen 678.488,42 €.

- (2) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens.
- (3) Das Stiftungskapital ist unter Abwägung des damit verbundenen Risikos gewinnbringend anzulegen.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens sind ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Verwaltung

- (1) Die treuhänderische Verwaltung des Stiftungsvermögens obliegt dem Verein von Freunden der Technischen Universität Clausthal.
- (2) Die im üblichen Rahmen liegende Verwaltung erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Die unmittelbaren Kosten fallen der Stiftung zur Last.
- (3) Der Verein von Freunden der Technischen Universität Clausthal legt dem Kuratorium zum Ende eines jeden Jahres einen Kassenbericht vor, der die notwendigen Angaben über die Anlage der Stiftungsmittel und über die Mittelverwaltung im abgelaufenen Jahr enthält. Das Kuratorium ist berechtigt, die Ordnungsmäßigkeit der Stiftungsverwaltung durch einen Angehörigen der wirtschaftsprüfenden oder steuerberatenden Berufe überprüfen und bestätigen zu lassen.

§ 6 Organ der Stiftung

- (1) Einziges Organ der Stiftung ist das Kuratorium.
- (2) Das Kuratorium besteht aus fünf Mitgliedern:
 - 1. dem Hauptamtlichen Vizepräsidenten bzw. der Hauptamtlichen Vizepräsidentin der TU Clausthal



- 2. dem Dekan bzw. der Dekanin der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften
- 3. einem Mitglied des Lehrkörpers der genannten Fakultät
- 4. einem Mitglied des Vereins von Freunden
- 5. einem Mitglied der genannten Fakultät, das von wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen vorzuschlagen ist und von der Fakultät gewählt wird.
- (3) Der Hauptamtliche Vizepräsident bzw. die Hauptamtliche Vizepräsidentin und der Dekan bzw. die Dekanin sind Kuratoriumsmitglieder für die Dauer ihrer Amtszeit. Die übrigen Kuratoriumsmitglieder werden jeweils für die Dauer von vier Jahren bestimmt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden für die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Wird durch Ausscheiden eines Kuratoriumsmitgliedes eine Nachwahl erforderlich, so erfolgt diese durch einfache Mehrheit.

§ 7 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Mit Ausnahme der Verwaltung des Stiftungsvermögens obliegen dem Kuratorium alle Aufgaben zur Erfüllung des Stiftungszweckes.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Das Kuratorium soll mindestens einmal jährlich zusammentreten. Die Sitzungstermine werden nach vorheriger Abstimmung mit den Kuratoriumsmitgliedern vom Vorsitzenden festgelegt und bekannt gegeben.
- (4) Das Kuratorium ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden und zweier weiterer Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Kuratoriumsmitglied hat eine Stimme. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse über eine Änderung des Stiftungszwecks oder über die Auflösung der Stiftung bedürfen der Zustimmung sämtlicher Kuratoriumsmitglieder.
- (5) Beschlüsse, die nicht der Einstimmigkeit bedürfen, können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Die Schriftform gilt auch durch Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.



TU Clausthal

§ 8 Auflösung, Vermögensanfall

- (1) Die Stiftung ist aufzulösen, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes dauernd unmöglich werden sollte.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Stiftungsvermögen an den Verein von Freunden der Technischen Universität Clausthal, der es im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit unmittelbar und ausschließlich für den Stiftungszweck oder einem dem ursprünglichen Zweck möglichst nahekommenden Zweck zu verwenden hat.

Clausthal-Zellerfeld, 30. September 2022

DAS KURATORIUM

Hauptamtliche Vizepräsidentin,

Dipl.-Kff. Irene Strebl

Mitglied des Lehrkörpers der Fakultät E&W,

Vorsitzender des Kuratoriums,

Prof. Dr. Oliver Langefeld

Dekan der Fakultät E&W,

Prof. Dr. Leonhard Ganzer

Mitglied des Vereins von Freunden,

Miller- R. L

Dr. Herbert F. Müller-Roden

Mitglied der Fakultät E&W,

h. Sola

Dr. Michael Schäfer

Geschäftsordnung

der

WOLFGANG-HELMS-STIFTUNG

Nach Satzung der Wolfgang-Helms-Stiftung vom 13. Juli 2001 und der Satzungsänderung vom 30. September 2022 sollen aus den Erträgen des Stiftungsvermögens hervorragende Leistungen des Studiums und der Forschung auf den Gebieten des Bergbaus, der Geowissenschaften, der Bohr- und Produktionstechnik, der Lagerstättentechnik, der Petroleum Production Systems sowie in Ausnahmefällen auch in fachnahen Bereichen gefördert werden.

Diese hervorragenden Leistungen können nach \$ 2 Abs. 3 der Satzung einerseits führen zu dem Wolfgang-Helms-Preis zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und andererseits zu einem finanziellen Zuschuss für wissenschaftliche Projekte, für die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen oder allgemein zur Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung und Lehre, auch in Form eines Stipendiums.

Das Kuratorium entscheidet über den Wolfgang-Helms-Preis und über den finanziellen Zuschuss.

Allgemeine Bestimmungen

Der Wolfgang-Helms-Preis und die anderen genannten Zuschussmöglichkeiten werden wenigstens einmal jährlich hochschulöffentlich ausgeschrieben. Die Vergabe findet in der Regel während der Absolventenveranstaltung zu Anfang des Wintersemesters statt. Es können beim Vorsitzenden des Kuratoriums Bewerbungen und Anträge von Mitgliedern der zuständigen Fakultät das ganze Jahr über eingereicht werden.

Der Vorsitzende des Kuratoriums sorgt für eine Ausschreibung mit Zweck und Terminangabe. Eine Kuratoriumssitzung findet rechtzeitig vor der Vergabe statt. Vier Wochen vor dieser Sitzung endet die Frist für das Einreichen von Preisvorschlägen und Zuschussanträgen.

Alle Bewerbungen und Anträge, die nach diesem Termin eingehen, bleiben für dieses Antragsjahr unberücksichtigt. Später eingehende Bewerbungen und Anträge werden zum nachfolgenden Termin im nächsten Jahr berücksichtigt. Bei einer Ablehnung von Bewerbungen und Anträgen ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

Wolfgang-Helms-Preis

Die Wolfgang-Helms-Preise für hervorragende Leistungen können vergeben werden für Studien- bzw. Projektarbeiten, für Diplomarbeiten, Dissertationen und Habilitationsschriften. Es muß wenigstens ein positives Gutachten des betreuenden Professors vorliegen. Die Preisverleihung mit Urkunde, vom Vorsitzenden des Kuratoriums und dem Präsidenten der TU Clausthal unterschrieben, soll bei einer offiziellen Hochschulveranstaltung verliehen werden. Die Höhe des Geldpreises je Arbeit beläuft sich zur Zeit maximal auf 3.000 Euro.

Finanzieller Zuschuß

Der finanzielle Zuschuß für wissenschaftliche Projekte, für die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen sowie für die Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung und Lehre erfolgt nach Antrag aufgrund der Ausschreibung. Die maximale Zuwendung je Projekt wird zunächst auf 5.000 Euro festgelegt.

Die Bewilligung einer Zuwendung muß dem Antragsteller schriftlich in geeigneter Form vom Vorsitzenden des Kuratoriums mitgeteilt werden. Eine öffentliche Bekanntmachung soll erfolgen.